



KOA 1.705/19-003

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Superfly Radio GmbH** (FN 271345 m beim Handelsgericht Wien) die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die am 20.12.2017 bzw. am 19.02.2018 erfolgten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nicht jeweils binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.01.2018 und vom 15.05.2018 zeigte die Superfly Radio GmbH Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen an.

Mit Schreiben vom 26.09.2018 leitete die KommAustria wegen des Verdachts von Verletzungen von § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein, hielt der Superfly Radio GmbH den Verdacht vor und forderte sie zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 11.10.2018, ergänzt mit Schreiben vom 28.02.2019, nahm die Superfly Radio GmbH Stellung, verwies auf die Ausführungen in der Bekanntgabe der Eigentumsänderungen vom 15.05.2018 und führte im Wesentlichen aus, die Bekanntgabe sei aufgrund eines internen Kommunikationsproblems innerhalb der Gesellschafter nicht fristgerecht erfolgt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Superfly Radio GmbH war auf Grund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 18.06.2007, GZ 611.176/0003-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ für zehn Jahre bis zum 28.06.2017 und ist nunmehr auf Grund des (nicht rechtskräftigen) Bescheids der KommAustria vom 26.04.2017, KOA 1.705/17-008, erneut Zulassungsinhaberin in diesem Versorgungsgebiet für zehn Jahre ab 29.06.2017. Die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen diesen Zulassungsbescheid wurde in diesem gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG ausgeschlossen.

Aufgrund der Anzeige der Superfly Radio GmbH vom 29.02.2016, KOA 1.705/16-001, ergänzt mit Schreiben vom 22.03.2016, KOA 1.705/16-002, sowie den Angaben im Zulassungsantrag der Superfly Radio GmbH vom 13.09.2016, KOA 1.705/16-007, und der Anzeige vom 22.01.2018, KOA 1.705/18-005, waren der KommAustria – soweit vorliegend relevant – folgende Eigentumsverhältnisse an der Superfly Radio GmbH bekannt:

18 % der Anteile an der Superfly Radio GmbH wurden von der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH (FN 395130 z) gehalten, welche zu je 50 % im Eigentum der Nordwestbahnstraße Vermietung und Verwaltung GmbH (FN 87366 f) und der Pallas Athene Property GmbH (FN 375365 h) stand.

Danach erfolgten folgende Änderungen in den Eigentumsverhältnissen:

Aufgrund eines Verschmelzungsvertrages vom 27.09.2017 wurde die IPF Projektfinanzierungs-GmbH (FN 44144 v) als übertragende Gesellschaft mit der Nordwestbahnstraße Vermietung und Verwaltung GmbH (FN 87366 f) als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Diese Verschmelzung wurde mit Eintragung im Firmenbuch am 20.12.2017 rechtswirksam.

Die genannte Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurde der KommAustria mit Schreiben vom 22.01.2018 (zu KOA 1.705/18-005) bekanntgegeben.

In der Folge wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 19.04.2018 der Firmenwortlaut der Nordwestbahnstraße Vermietung und Verwaltung GmbH auf „IPF Projektfinanzierungs GmbH“ geändert. Somit ist die IPF Projektfinanzierungs GmbH (FN 87366 f) Gesellschafterin der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH (FN 395130 z) mit einem Geschäftsanteil von 50 %.

Weiters hat die Pallas Athene Property GmbH (FN 375365 h) mittels Abtretungsvertrag vom 19.02.2018 ihren Geschäftsanteil an der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH an die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG (FN 480801 k) abgetreten und übertragen. Die gegenständliche Änderung wurde am 03.03.2018 in das Firmenbuch eingetragen.

Diese Änderung in den Eigentumsverhältnissen wurde der KommAustria mit Schreiben vom 15.05.2018 (zu KOA 1.705/18-012) bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen der Superfly Radio GmbH im Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ ergeben sich aus den zitierten Bescheiden des BKS und der KommAustria.

Die Feststellungen zu den der KommAustria zunächst bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen ergeben sich aus den zitierten Bekanntgaben der Superfly Radio GmbH an die KommAustria und den Angaben in ihren Zulassungsanträgen, aus dem offenen Firmenbuch sowie dem glaubwürdigen Vorbringen der Superfly Radio GmbH in ihren Stellungnahmen vom 22.01.2018 und vom 15.05.2018.

Die Feststellungen zu den verfahrensgegenständlichen Eigentumsänderungen ergeben sich aus den zitierten Anzeigen der Superfly Radio GmbH vom 22.01.2018 und vom 15.05.2018 sowie den vorgelegten Firmenbuchauszügen.

Die Feststellung, wonach die Abtretung der Anteile der Pallas Athene Property GmbH an der SAA MK Beteiligung- und Entwicklungs GmbH an die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG mittels Abtretungsvertrag am 19.02.2018 erfolgte, ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Superfly Radio GmbH sowie dem der KommAustria vorgelegten Antrag an das Firmenbuch vom 19.02.2018 zur Eintragung der gegenständlichen Eigentumsänderung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet wörtlich:

„Treten Änderungen in den Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentums- oder Mitgliederverhältnissen anzuzeigen.“

Den Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G zufolge, dient diese Regelung dem „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“. (vgl. die Erl. zu § 8 Regionalradiogesetz in der RV 1134 BlgNR, 18. GP). Dem Wortlaut nach sind sämtliche Änderungen relevant, auch wenn es sich um solche bei den Eigentumsverhältnissen indirekt beteiligter Gesellschaften handelt.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die verfahrensgegenständliche Verschmelzung (Verschmelzung der IPF Projektfinanzierungs- GmbH als übertragende Gesellschaft

mit der Nordwestbahnstraße Vermietung und Verwaltung GmbH als übernehmende Gesellschaft) am 20.12.2017 im Firmenbuch eintragen wurde.

Verschmelzungen (§ 96 Abs. 2 GmbHG iVm § 225a Abs. 3 AktG) werden mit Eintragung im Firmenbuch rechtswirksam. Die am 20.12.2017 rechtswirksame Eigentumsänderung wurde von der Superfly Radio GmbH erst mit Schreiben vom 22.01.2018 bekanntgegeben.

Der Abtretung der Geschäftsanteile der Pallas Athene Property GmbH an die PAPST Beteiligungen GmbH & Co KG liegt der Abtretungsvertrag vom 19.02.2018 zugrunde. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG § 76 Rz 32*). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erstmögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Die Änderung der Abtretung wurde der KommAustria von der Superfly Radio GmbH erst am 15.05.2018 angezeigt.

Die verfahrensgegenständlichen Änderungen in den (indirekten) Eigentumsverhältnissen an der Rundfunkveranstalterin wurden somit der KommAustria entgegen § 22 Abs. 4 PrR-G nicht binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit mitgeteilt.

Soweit die Superfly Radio GmbH vorbringt, die verspäteten Bekanntgaben beruhten auf einem internen Kommunikationsproblem der Gesellschafter, ist sie darauf zu verweisen, dass § 22 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters normiert (vgl. BKS 27.04.2009, GZ 611.055/0002-BKS/2009).

Die Superfly Radio GmbH hat somit durch die verspäteten Anzeigen der Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.705/19-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 10. April 2019

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)